



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2009 (30.11)
(OR. en)**

16798/09

**JAI 886
DROIPEN 163**

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordokument: 16542/1/09 REV 1 JAI 868 DROIPEN 160

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Musterbestimmungen als
Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts

I. EINLEITUNG

Am 2. Juli 2009 hat der Ausschuss "Artikel 36" den Tagesordnungspunkt "Strafrecht in künftigen Verhandlungen – interne und externe Aspekte" auf der Grundlage des Dokuments 11335/09 JAI 421 CATS 69 DROIPEN 51 JAIEX 44 WTO 122 COASI 110 erörtert.

Im Anschluss an diese Diskussionen hat der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der deutschen Delegation am 9. Oktober 2009 einen Vorschlag für einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Leitlinien für künftige strafrechtliche Bestimmungen im EU-Recht¹ vorgelegt. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" ist mehrfach zusammengetreten, um den Wortlaut dieses Entwurfs von Schlussfolgerungen zu erörtern.

¹ Dok. 14162/09 JAI 654 DROIPEN 118.

Der Ausschuss "Artikel 36" hat sich am 11. November 2009 mit dem Dossier befasst. Der AStV hat das Dossier am 26. November 2009 geprüft und am 27. November 2009 Einvernehmen über den Text erzielt.

Die auf Grundlage der Beratungsergebnisse erstellte Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates ist in Dokument 16452/2/09 REV 2 JAI 868 DROIPEN 160 enthalten.

Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind als Anlage beigefügt.

II. FAZIT

Der Rat (JI) wird ersucht,

- die Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung des Dokuments 16452/2/09 REV 2 JAI 868 DROIPEN 160 anzunehmen,
- die beiliegenden Erklärungen zur Kenntnis zu nehmen und in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärungen für das Ratsprotokoll

Erklärung der Europäischen Kommission

"Die Kommission teilt voll und ganz die Auffassung, dass die Kohärenz der Strafrechtsbestimmungen der Europäischen Union gewährleistet werden muss. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Leitlinien und Musterbestimmungen in den Schlussfolgerungen des Rates verfrüht sind und zu einer verengten Auslegung von Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) führen. Mit diesen Leitlinien und Musterbestimmungen legt der Rat einseitig einen Rahmen für die künftige Gesetzgebung fest, dem weder die Kommission noch das Europäische Parlament zugestimmt haben. Die Kommission erklärt deshalb, dass diese Leitlinien und Musterbestimmungen ihr Initiativrecht gemäß dem AEUV nicht beschneiden. Sie erklärt zudem, dass sie dieses Recht sorgsam und auf Grundlage einer Folgenabschätzung nach Durchführung angemessener Konsultationen wahrnehmen wird."

Erklärung Griechenlands

"Aus Sicht Griechenlands müsste sich die Musterbestimmung über "Anstiftung, Beihilfe und Versuch" eigentlich auch auf fahrlässige Handlungen erstrecken. Was die Musterbestimmung über "Sanktionen gegen juristische Personen" betrifft, so geht Griechenland davon aus, dass in der englischen Sprachfassung das Wort "penalties" auch "sanctions" umfasst.